



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 15

Jahrgang 37
30. Juni 2011

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 44, Buchholzer Wald 17“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 44, Buchholzer Wald 17" vom 29. April 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 54, Flurstücke 63, 64, 83, 84, 121, 122 und 142 (Alter Bestand), ist am 10. Juni 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 44, Buchholzer Wald 17“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeleiteten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 14. Juni 2011

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Straßennamen

I. Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat durch den Beschluss vom 01.06.2011 die zwischen Hardter Straße und Broicher Straße gelegene Grünanlage (alter Friedhof) in

Franz-Nicodem-Park
EDV-Nr.: 3407

PLZ 41179

benannt.

II. Die Straßenbenennung gilt an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird damit wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf - Bastionstraße 39 - 40213 Düsseldorf - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Mönchengladbach, den 16.06.2011

In Vertretung

Andreas Wurff
Techn. Beigeordneter

Teilnahmewettbewerb

**Innenstadtkonzept Rheydt -
Soziale Stadt**
**hier: Citymanagement, Quartiers-
management und Evaluation**

Situation:

Durch das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt soll die City von Mönchengladbach-Rheydt in städtebaulicher, sozialer und ökonomischer Hinsicht nachhaltig stabilisiert werden. Die Grundlage bildet das 2010 erarbeitete Innenstadtkonzept Mönchengladbach-Rheydt, das umfangreiche, querschnittsorientierte Maßnahmen zur Aufwertung des Citystandortes beinhaltet. Beim Fördergebiet handelt es sich um den Innenstadtbereich sowie die angrenzenden Wohnquartiere mit einer Gesamtfläche von 34 ha und rund 13.000 Einwohnern.

Im Rahmen der Umsetzung des Programms Soziale Stadt in der Innenstadt von Mönchengladbach-Rheydt soll für die Arbeit vor Ort sowohl ein Quartiersmanagement, ein Citymanagement sowie die Evaluation eingerichtet werden. Darüber hinaus sollen alle Maßnahmen des Gesamtprojektes mit Hilfe eines Monitorings von städtebaulichen, ökonomischen und sozialen Kontextindikatoren auf Ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

Citymanager:

Art und Umfang der Aufgabenstellung

Der Aufgabenbereich des extern beauftragten Citymanagements besteht im Wesentlichen aus der Initiierung und Steuerung der vielfältigen Maßnahmen des Innenstadtkonzepts. Es unterstützt die städtische Projektleitung und arbeitet vor Ort in der Stadtmitte an der Umsetzung der einzelnen Projekte. Dazu gehört die Aktivierung der Bürgerschaft, der in der Innenstadt angesiedelten Institutionen

und weiterer Akteure zur aktiven Teilnahme am Stadterneuerungsprozess. Gleichzeitig soll das Citymanagement als Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Innenstadterneuerung allen Interessierten zur Verfügung stehen. Eine Erstberatung hinsichtlich der Anwendung des Hof- und Fassadenprogramms oder weiterer Förderprogramme des Bundes gehören ebenso zu dem Tätigkeitsfeld wie die Initiierung und Koordinierung der Beteiligungsmaßnahmen.

Im Rahmen des Citymanagements ist auch die Kommunikation zwischen den Einzelhändlern, der Eigentümer und Bewohnerschaft sowie der Stadtverwaltung zu steuern, wenn es um die Umsetzung der einzelnen Projekte geht.

Ein zusätzlicher Fokus soll auf der Entwicklung des Einzelhandels liegen. Durch die sich verstärkende Leerstandsproblematik hat sich die Situation deutlich verschlechtert.

Zu den Aufgaben des Citymanagements gehören u. a.:

- Teilnahme an der Projektgruppe/Lenkungsgruppe und Moderation von projekt- und themenbezogenen Arbeitskreisen bzw. Gremien
- Unterstützung der städtischen Projektleitung
- Projektmanagement, Mitarbeit bei der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes, Beteiligung an der Evaluation
- Prüfung der Umsetzungsschritte von Einzelmaßnahmen
- Betreuung von Projektpartnern und weiteren Akteuren vor Ort, Unterstützung der bestehenden Akteursstrukturen, z. B. Beteiligung der Rheydter City-Management/Interessengemeinschaft e. V.
- Beratung privater Bauherren bei der Durchführung ihrer Projekte, insbesondere im Hinblick auf Finanzierung und Förderung
- Beratung und Motivation der Eigentümerschaft zu Investitionen im Hinblick auf die Attraktivierung des Gebäudebestands
- Konzipieren, Abstimmen und Organisieren von Beteiligungsverfahren
- Initiierung, Aufbau, Begleitung strategischer Netzwerke
- Informations- und Kommunikationsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung und Ausbau des bürgerlichen Engagements
- Beratung und Motivation der Eigentümerschaft und Gewerbetreibenden, in Ladenlokale, Warenpräsentation, Qualität etc., zu investieren
- Leerstandsmanagement bei Einzelhandelsimmobilien, Beratung und Zusammenarbeit mit der Eigentümerschaft, Erarbeitung und Umsetzung von Zwischennutzungskonzepten
- Initiierung von weiteren Serviceangeboten für die Kundschaft wie z. B. Gepäckaufbewahrung während der Einkaufszeit, Kinderbetreuung oder Einkaufsdienste wie einen Bring-Servi-

ce, Ladestation für Elektrofahräder etc.

- Unterstützung des Quartiersmanagements

Quartiersmanager:

Art und Umfang der Aufgabenstellung

Ziel des Quartiersmanagements ist es lt. Förderrichtlinien, entsprechend der Komplexität der Problemlagen im Programmgebiet und den angrenzenden Wohnquartieren eine integrierte Entwicklung zu initiieren, die eine nachhaltige soziale, wirtschaftliche, städtebauliche und ökologische Entwicklung im Verbund bewirken soll. Es soll prozesshaft eine Integration und Vernetzung aller Strategien und Aktivitäten fördern. Ein wichtiges Anliegen ist es, die Akteure, Geschäftsleute, Eigentümer und Bewohner und Bewohnerinnen selbst zu Akteuren und Akteurinnen der Innenstadt- und Quartiersentwicklung zu machen.

Das Quartiersmanagement soll für die Umsetzung der sozialintegrativen Maßnahmen und Projekte des integrierten Handlungskonzeptes eingerichtet werden und dabei Kontaktstelle für die Bewohnerschaft des Stadtteils sein. Neben der Koordination und Vernetzung von Stadtteilaktivitäten spielt die Funktion als Ansprechpartner vor Ort eine wichtige Rolle. Zu gewährleisten ist eine breite Präsenz im Quartier und eine allgemeine Ansprechbarkeit

Aufgabenbereiche und Schwerpunkte sind:

1. Initiierung und Begleitung sämtlicher Maßnahmen und Projekte des Fachbeitrages Soziale Stadt des Innenstadtkonzeptes Rheydt. Das Quartiersmanagement hat dabei vor allem koordinierende Funktion und soll die relevanten Fachbereiche, die entsprechenden Träger und die Menschen, die in der Innenstadt Rheydt arbeiten und wohnen an den entscheidenden Stellen einbinden.

Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Projekte des integrierten Handlungskonzeptes sollen vom Quartiersmanagement in eigener Verantwortung initiiert und durchgeführt werden:

- Kooperationsprojekte mit ortsansässigen Sportvereinen, Initiierung eines Kooperationsprojektes mit den in der Innenstadt ansässigen Sportvereinen und Einrichtungen wie Schulen und Kitas, um Kindern aus sozial schwachen Familien den Zugang zu den klassischen Sportvereinen zu ermöglichen.
- Genderspezifische Sensibilisierung aller Akteure und Akteurinnen in der Stadterneuerung, Initiierung, Koordinierung und Organisation von Aktivitäten mit dem Ziel, eine genderspezifische Sensibilisierung bei allen Akteuren und Akteurinnen im Projekt Soziale Stadt - Innenstadt Rheydt zu erreichen.
- Fond Freier Mittel - Verfügungsfond, Verwaltung des Verfügungsfonds, mit dem der Bewohnerschaft unbürokratisch Gelder zur Verfügung gestellt werden können,

um in sich abgeschlossene Ideen und Aktionen zu realisieren.

- Unterstützung des Citymanagement bei der Stärkung der Ethnischen Ökonomie in der Friedrich-Ebert-Straße
- Unterstützung des Citymanagement beim Projekt Leerstandsmarketing

2. Förderung der Vernetzung der lokalen Akteure und Akteurinnen und der Aufbau von Kooperationsstrukturen, die eine Koordination von örtlicher Politik, Verwaltung, Stadtteilbewohnern und Gewerbetreibenden ermöglichen. Dazu gehört es, Stadtteilgremien zu organisieren, moderieren und zu betreuen sowie Akteure zu bestimmten Themen zu vernetzen.

3. Aktivierung und Befähigung der Quartiersbevölkerung unter intensiver Mitwirkung der lokalen Wirtschaft, ortsansässiger Institutionen (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen, Polizei) sowie lokaler Vereine, Initiativen und Verbände zum Aufbau von Nachbarschaften und einer Stadtteilidentität. Dies soll im Wesentlichen geschehen durch

- Aufnahme, Bündelung, Organisation und Weitergabe von Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerschaft und der ortsansässigen Institutionen
- Beratung und Information von Bewohnerinnen und Bewohnern über die Aktivitäten und Planungen der Verwaltung
- Information von Institutionen, Verwaltung und Politik über die im Stadtteil laufenden Projekte und Entwicklungen.

Kernelement ist dabei die Präsenz des Quartiersmanagements in einem Stadtteilbüro als Anlaufstelle vor Ort. Im Rahmen des Gesamtprojektes „Innenstadtkonzept Rheydt – Soziale Stadt“ werden die Räumlichkeiten für ein Stadtteilbüro, das von Quartiersmanagement, Citymanagement und Evaluation gemeinsam betrieben wird, von der Stadt Mönchengladbach gestellt. Um eine gute Erreichbarkeit für alle Bürger zu ermöglichen, sind Öffnungszeiten auch an den Wochenenden und den Abendstunden vorzusehen.

Die Aktivierung des Bürgerengagements hat eine zentrale Bedeutung und soll über die Einbindung der Bewohnerschaft in die in Ziff. 2 genannten, bereits bestehenden oder noch zu schaffenden Gremien im Stadtteil geschehen.

Generell sollten die Bewohnerinnen und Bewohner frühzeitig an der Weiterentwicklung des Stadtteilkonzeptes im Rahmen des Quartiersmanagement beteiligt werden, um so zu Aktivitäten, Veränderungen und Projekten zu gelangen, die die Akzeptanz der Bewohnerschaft finden.

4. Erfolgskontrolle und Beteiligung an der Evaluation.

Die Projektfortschritte sind zu beobachten, zu dokumentieren und geschlechtsspezifisch auszuwerten. Sowohl für die Prozessqualifizierung nach innen als auch für eine Legitimation nach außen müssen eine regelmäßige Evaluierung sowie ein internes Controlling erfolgen, z.B. durch

Nachweis über Öffnungszeiten, Nachweis über Besucher oder Kontaktdokumentationen.

Evaluation:

Art und Umfang der Aufgabenstellung

Der Aufgabenbereich der Evaluation umfasst die ständige Dokumentation und Bewertung der Projekte auf Grundlage zu erarbeitender sozioökonomischer Kontextindikatoren zur Programmsteuerung und Qualitätsprüfung.

Die Evaluation umfasst die folgenden Leistungen:

- Entwicklung eines Zielsystems für die zentralen Handlungsfelder
- Wirtschaftsförderung / Lokale Ökonomie
- Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
- Städtebau / Wohnumfeldverbesserung / Wohnen
- Zusammenleben / Integration
- Soziale Infrastruktur
- Schule / Bildung
- Image / Identität
- Soziale Netze / Bürgerschaftliches Engagement
- Gesundheit / Pflege
- Umwelt / Ökologie
- Verkehr
- Definition der Anforderungen an Ziele
- Erarbeitung und Aufbau eines Zielsystems
- Beobachtung der Zielerreichung
- Definition der Anforderungen an Indikatoren
- Entwicklung eines stadtteilbezogenen Indikatorensets
- Erhebung von entsprechenden Daten und Informationen
- Einrichtung einer Selbstevaluation als kontinuierlicher Prozess
- Einrichtung eines kontinuierlichen Berichtswesens
- Kontinuierliche Berichterstattung gegenüber der Stadt
- Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten.
- Mitwirkung am Verwendungsnachweisverfahren/Erstellung des Schlussverwendungsnachweises

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt daher Managerleistungen in Form eines Dienstleistungsvertrages zu beauftragen. Interessierte Büro's bzw. Einrichtungen können die Dienstleistungsverträge sowie weitergehende Unterlagen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de anfordern.

Die Teilnahmeanträge sind in deutscher Sprache bis spätestens **07.07.2011, 11:30**

Uhr beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die aussichtsreichsten Bewerber sollen sich mit einer Kurzpräsentation am 20.07.2011 einem Bewertungsgremium vorstellen. Danach erfolgt der Zuschlag.

Nähere Auskünfte erteilt:

Herr Beierling-Hémonet

Tel.: 02161/25-8596

Herr Kalter

Tel.: 02161/25-3010

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb -

Offenes Verfahren

Die Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach (GSM), 41050 Mönchengladbach, vergibt im Rahmen eines Offenen Verfahrens

Ort der Leistung:

an ca. 250 städtische Gebäude

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Reinigungsmittel, Waschmittel, Besen- und Bürstwaren, Desinfektionsmittel, Handtuch- und Toilettenpapier, Kunststoffsäcke, Papiersäcke und Winterstreugut

Aufteilung in Lose:

ja; 7 Lose

Angebote sind möglich für:

ein/mehrere/alle Lose

Ausführungsfrist:

01.01.2012 bis 31.12.2012

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Reisner, Telefon: 02161/25-9252

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33), zugunsten der Stadtkasse Kassenzweigen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 21.07.2011, 15:00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

28.07.2011, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 441

- schriftlich

Sicherheitsleistung:

keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Über die im Angebotsschreiben (Ziffer 8) enthaltenen Eigenerklärungen hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Erklärung zur Kinderarbeit

Bindefrist:

21.10.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb -

Nachruf

Am 13. April 2011 verstarb Herr Karl-Heinz Schambeck im Alter von 53 Jahren.

Der Verstorbene war seit dem 6. März 1987 bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach tätig. Sein Einsatz erfolgte zuletzt als Straßenunterhaltungsarbeiter beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement.

Herr Schambeck hat sich bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen Wertschätzung und Achtung erworben.

Bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen war er als freundlicher Kollege geschätzt.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Roswitha Mirbach
Personalratsvorsitzende

Friedhofssatzung für den Evangelischen Friedhof Mönchengladbach- Odenkirchen, Kirchhofstraße

Vorwort

Der Evangelische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür; dass der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Evangelischen Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines

A. Reihengrabstätten

- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 10 Erbgrabstätten früheren Rechts, Ehrengrabstätten, Kriegsgrabstätten

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung
- § 12 Um- und Ausbettungen
- § 13 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 14 Herrichtung und Instandhaltung
- § 15 Legate durch die Kirchengemeinde

- § 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs
- § 18 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 19 Friedhofskapelle, Ruhekammern bzw. Leichenhalle
- § 20 Anmeldung der Bestattung
- § 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung
- § 22 Andere Bestattungsfeiern, Reden von Laien, Kranzniederlegungen
- § 23 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie anderen Feierlichkeiten
- § 24 Andere Bestattungen
- § 25 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze
- § 27 Gebühren
- § 28 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 29 Haftung
- § 30 Inkrafttreten

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Evangelische Friedhof Odenkirchen, Kirchhofstraße, ist Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Es kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - b) Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
 - c) Personen ohne christliches Glaubensbekenntnis, wenn ihr Ehepartner einer Religionsgemeinschaft angehört, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehört, oder wenn nach Artikel 93 Absatz 3 der Kirchenordnung ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfindet. Dieses Recht gilt auch für deren religionsunmündige Kinder.
 - d) Andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof nicht vorhanden ist und das Presbyterium dies genehmigt.
In dringenden Fällen entscheidet der Friedhofsausschuss. Die Entscheidung bedarf der nachträglichen Zustimmung des Presbyteriums.
- (3) Auch ein bestehendes Nutzungsrecht berechtigt nur zur Bestattung von Personen die unter Absatz 1 und 2 fallen.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bekannt zu geben sind.

Die Besuchszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen, getrennt nach organischen, anorganischen sowie mineralischen Stoffen zu ent-

sorgen. Größere Mengen sind direkt auf dem dafür vorgesehenen zentralen Entsorgungsplatz abzuladen.

Bestattungen werden durch Läuten der Glocke auf der Friedhofskapelle angezeigt. Während dieser Zeit sind jegliche Arbeiten auf dem Friedhof einzustellen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und -rädern, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an den Gräbern zu arbeiten,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 - g) Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu Verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde,
 - j) ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen,
 - k) das Füttern von Tieren.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen, für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr; an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.30 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof anfallende Abfälle ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach kompostierbaren und sonstigem Abfall ablagern. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.

(10) Die Friedhofsverwaltung in Verbindung mit dem Presbyterium oder einem vom ihm Beauftragten kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschrift der Friedhofsatzung verstoßen oder bei de-

nen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Wahlgrabstätten Tiefengräber für Erdbestattungen
 - e) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - f) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Kolumbarium
 - g) Rasenreihengräber für Erdbestattungen
 - h) Rosenreihengräber für Erdbestattungen
 - i) Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen
 - j) Rasenreihengräber für Tiefgrabstätten
 - k) Totgeburtensfeld
 - l) Naturnahe Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - m) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Denkmal
- (3) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.
- (4) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Antrag in die Teilung (mehr als 2 Grabstätten) einzuwilligen und auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- (5) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Beeinträchtigungen der Standsicherheit von Grabmalen durch Wurzelwerk, Diebstahl, Beschädigung durch Dritte oder andere Ursachen haftet die Gemeinde nicht.

A. Reihengrabstätten

§ 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden.

- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.
Grabfläche:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Fertiges Grabbeet:
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m
- b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 30 Jahren
Grabfläche:
Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Fertiges Grabbeet:
Länge 1,80 m, Breite 0,75 m
- c) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren
Grabfläche:
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Fertiges Grabbeet:
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
- (3) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Satzung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt, d.h. die Grabsole muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
Ausgenommen hiervon sind Rasenreihentiefgrabstätten (Hier sind 2 Bestattungen möglich).
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (6) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (8) a) Außerdem sind Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen, für Erdbeisetzungen sowie Rasenreihengräber als Tiefgrabstätten für Erd- bzw. Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen; sie müssen für diese Pflege freigehalten werden.
- b) Die Lage der Urne wird durch ein Grabmal aus Impala-Granit in einer Größe von 0,20 x 0,40 x 0,03 m gekennzeichnet. Folgende Inschriften werden aufgebracht:

Name, Rufname,
Geburtsjahr, Sterbejahr.
- Bei den Rasenreihentiefgrabstätten wird ein Grabmal in einer Größe von 0,20 x 0,80 x 0,03 m die Lage kennzeichnen. (Inschriften siehe oben)
- Die Grabmale werden ausschließlich von der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen in Auftrag gegeben und nach Ablauf der Ruhezeit wieder entfernt.
- (9) Die Reihengräber auf dem Abschnitt C werden mit einem 0,20 m breiten Dolomitstein zum Weg hin abgegrenzt. Das Verlegen der Steine erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Beendigung der Belegung jeder Reihe. Die Gebühren hierfür sind in der Gebührenordnung festgelegt und bei Erwerb des Reihengrabes zu entrichten.
- B. Wahlgrabstätten**
- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**
- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) als Flachgrabstätte oder Tiefgrabstätte für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
Erdbestattungen:
Länge 2,50 m Breite 1,25 m
Urnenbeisetzung:
Länge 1,30 m Breite 1,10 m (2 Stellen)
In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden.
In einer Einzelwahlgrabstätte für Erdbestattung können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, und zwar in einer Tiefe von 0,70 m.
In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen, auch im Kolumbarium, können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
In einer Tiefgrabstätte können 2 Leichen bestattet werden. (Ebenso sind Urnen erlaubt)
- Nach Ablauf der Nutzungszeit der Urnen im Kolumbarium wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 6 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (5) a) Die Nutzungszeit wird auf den Teilen A + B auf 30 Jahre und auf dem Teil C auf 25 Jahre festgesetzt.
- b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstellen auf einmal vorzunehmen.
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten**
- (1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
a) Ehegatten;
b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder;
c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
d) Lebenspartner nach dem Gesetz für die eingetragenen Partnerschaften.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zu-

stimmung des Presbyteriums oder einem von ihm Beauftragten auch andere Verstorbene bestattet werden. Dabei ist § 2 (2) zu beachten.

§ 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll, der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht unter Beachtung des § 2 Abs. 2 in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen
 - d) Lebenspartner nach dem Gesetz für die eingetragenen Lebenspartnerschaften.
- (4) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich - spätestens aber innerhalb von 6 Monaten anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Rechtsverhältnis an Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind in sich geschlossene Grabanlagen mit einem gemeinsamen Grabmal, jedoch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber. Auf einer Gedenkplatte werden Name, Rufname, Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Personen aufgeführt. Die Gedenkplatte wird ausschließlich von der Kirchengemeinde in Auftrag gegeben.
Auf Gemeinschaftsgrabstätten dürfen nur Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Pflege erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Kirchengemeinde. Die Gemeinschaftsgrabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden.

§ 11 Erbgrabstätten früheren Rechts, Ehrengabstätten, Kriegsgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten bedürfen der Genehmigung des Presbyteriums.
- (3) Für Kriegsgrabstätten wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

- (1) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder gefüllt.
Die Grabsohle liegt bei Flachgrabstätten für Verstorbene bis zum Vollendeten 5. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,40 m, bei Flachgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,80 m. Bei Tiefgrabstätten auf dem Teil C liegt die Grabsohle bei der 1. Bestattung in einer Tiefe von 2,80 m, bei einer Überbestattung bei 1,80 m.
In Grabstätten für Urnenbeisetzungen liegt die Grabsohle bei einer Tiefe von 0,70 m.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen. -
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzuehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzuehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Für entstandene Schäden haftet die Friedhofsverwaltung nicht.
- (5) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (6) Eine Grabstätte sonst zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung

der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

§ 13 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 - (2) Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Umbettungen von Urnen bedürfen nur der Zustimmung des Presbyteriums. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden:
Zum Beispiel die Möglichkeit einer Umbettung zum Zwecke der Familienzusammenführung.
Umbettungen von Erdbestattungen aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte sind innerhalb des Friedhofes zulässig.
 - (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
 - (4) Für die Umbettung hat der Verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Ende März statt und werden von den Mitarbeitern des Friedhofes durchgeführt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
 - (5) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
 - (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 - (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
 - (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- ### **§ 14 Säрге, Urnen und Trauergebände**
- (1) Säрге für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im All-

gemeinen nicht länger als 2,05 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,65 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,65 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Friedhofsverwaltung zu informieren. Säрге für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätte, deren Größe aus § 6 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

- (2) Die Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und die Bekleidung der Leiche müssen aus leicht vergänglichen umweltfreundlichen Stoffen bestehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Säрге und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (3) Urnen und Überurnen dürfen nur aus Metall oder sonstigen verrottbaren Werkstoffen bestehen. Urnen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwendet werden.

§ 15 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer 3 Monate gärtnerisch herzurichten (§ 26) sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend in standzuhalten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, auch solange sie nicht belegt sind, sowie nach jeder Bestattung bis zum Ablauf von 6 Wochen ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden (§ 26).
- (3) Unterbleibt die Herrichtung von Reihengrabstätten oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert die Friedhofsverwaltung einmalig die Verpflichteten unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instand zu setzen. In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben.

Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung

und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 1 Monat unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (4) Für Wahlgrabstätten gelten Absatz 3 Satz 1 bis 4 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
 - (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, Fundamentierung, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch Vorlage der Grabnummernkarte nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, hat der Antragsteller Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines

Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (5) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso ist aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung eine Versiegelung der gesamten Grabstätte (bei Erdbeisetzungen) mit Platten und wasserundurchlässigen Folien (z.B. als Unterlage für Kies) nicht zugelassen.

§ 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist in soweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte; bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Auf den Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen sowie Urnenreihengrabstätten im Kolumbarium ist der Träger des Friedhofes verantwortlich.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinventionsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den in der Grabmalordnung im § 26 festgesetzten

Maßen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen auf seine Kosten veranlasst werden. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder sein Aufenthaltsort nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann vom Leitungsorgan veranlasst werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. In soweit sind die zuständigen Denkmalschutzpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 18 Verwendung alter Grabmale

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 1 Monat nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Gemeinde vertreten durch die Friedhofsverwaltung darüber. Die der Gemeinde erwachsenen Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

III. Bestattungen und Feiern

§ 19 Friedhofskapelle, Ruhekammern bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das Presbyterium hat für die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaften folgende Bestimmung erlassen:

- a) Bei einer katholischen Trauerfeier kann die Friedhofskapelle benutzt werden.
- b) Bei einer Trauerfeier anlässlich der Bestattung Angehöriger anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören, kann die Friedhofskapelle benutzt werden.
- c) Ein Gottesdienst anlässlich der Bestattung von Personen, die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehört haben, kann in der Friedhofskapelle stattfinden, wenn er von einem evangelischen Pfarrer oder von einem Geistlichen, der einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Kirche angehört, geleitet wird.

(2) Die Ruhekammern bzw. die Leichenhalle dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.

(3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden.

(4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern bzw. der Leichenhalle gewährt werden. Auf Wunsch kann dabei der Sarg durch den Bestatter geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde.

Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung durch den Bestatter endgültig zu schließen.

(5) Die Ausschmückung der Ruhekammern bzw. der Leichenhalle und der Friedhofskapelle bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

(6) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 20 Anmeldung der Bestattungen und Bestattungszeit

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die keine Bestattung vorgenommen

werden darf, anzumelden. Bei Beisetzung von Aschenurnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 21.

Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenrasenreihengrabstätte bestattet.

Bestattungen erfolgen regelmäßig Montag bis Freitag, mit Ausnahme der Feiertage.

§ 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet.
- (2) Ortsfremde, landeskirchliche Pfarrer können auf dem Friedhof amtieren. Die kirchenordnungsmäßigen Bestimmungen über die Erteilung einer Dimissoriale bleiben unberührt.

§ 22 Andere Bestattungsfeiern, Reden von Laien, Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften hat das Presbyterium besondere Bestimmungen in § 19 (1) erlassen.

- (2) Eine Trauerfeier darf nur von einem evangelischen Pfarrer oder Geistlichen oder Predigern, die zu einer Kirche gehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört, gehalten werden. Dies gilt auf dem gesamten Friedhof.

Ausnahmen kann das Presbyterium bei besonderen Gedenkveranstaltungen genehmigen.

- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben;

andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 23 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie anderen Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der rechtzeitig beim amtierenden Pfarrer einzuholenden Genehmigung.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung beim Presbyterium.

§ 24 Andere Bestattungen

- (1) Urnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums eingesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 25 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann durch die Friedhofsverwaltung zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner gesamten Lage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mönchengladbach (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Grabmalordnung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und der evangelische Charakter des Friedhofs gewahrt bleiben.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden. (Ausgenommen Urnenreihen-/Urnenwahlgräber)

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet wer-

den, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.

- (2) Grabmale dürfen nur aus Holz, Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen oder Bronze bestehen.

- (3) Alle Grabmale sollen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm vor der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm vor der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.

- (4) Auf Reihengräbern und Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

A) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres

1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m,
Breite bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,12 m.
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,35 m,
Höchstlänge 0,40 m,
Mindeststärke 0,12 m.

B) Auf Reihengräbern für Verstorbene ab der Vollendung des 5. Lebensjahres

1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,90m,
Breite bis 0,45m,
Mindeststärke 0,12m.
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50m,
Höchstlänge 0,70m,
Mindeststärke 0,12m.

C) Auf Wahlgrabstätten

1. Stehende Grabmale:
 - I.) Bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe bis 1,30 m,
Breite bis 0,80 m,
Mindeststärke 0,12 m.
 - II.) Bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,50 m,
Breite bis 1,80 m,
Mindeststärke 0,12 m.

2. Liegende Grabmale:

- I.) Bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,50m,
Länge bis 0,90m,
Mindesthöhe 0,12m.
- II.) Bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 0,90m,
Länge bis 1,00m,
Mindesthöhe 0,12m.
- III.) Bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,20m,
Länge bis 1,20m,
Mindesthöhe 0,12m.

3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

A) Auf Urnenreihengrabstätten:

- I.) Liegende Grabmale:
Größe 0,40m x 0,40m,
Höhe der Hinterkante 0,15m.
- II.) Stehende Grabmale:
Größe 0,35m x 0,35m,
Höhe bis 0,90m.

B) Auf Urnenwahlgrabstätten:

- I.) Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60m x 0,60m, Mindesthöhe 0,12m.
- II.) Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40m x 0,40m, Höhe bis 1,20m.

Soweit das Presbyterium es für vertretbar hält, kann es auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Grabmalordnung machen und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

- (5) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.

- (6) Auf der rechten Schmalseite ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15mm die Firmenbezeichnung anzubringen.

- (7) Als provisorisches Grabzeichen sind für die Dauer von höchstens einem Jahr Holzkreuze und Holztafeln erlaubt.

- (8) Die Einfassungen von Wahlgrabstätten/Reihengräbern aller Art sind wie folgt zu erstellen:

Auf dem Abschnitt A - C

- Randeinfassungen in angemessener Höhe und Breite;
- bereits bestehende lebende Hecken sind zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

Auf dem Abschnitt A - C

Grabeinfassungen aus Metall, Kunststoff und ähnlichen Stoffen sind grundsätzlich nicht gestattet.

- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

- (10) Nicht zugelassen ist Grabschmuck, der dem evangelischen Charakter des Friedhofs nicht entspricht, wie z. B. Madonnen und Heiligenfiguren bzw. Reliefs oder Symbole und Inschriften, die auf ein Hobby hinweisen.

- (11) Das Aufstellen von Bänken ist nicht zulässig.

Bepflanzungsordnung

A) Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (6) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (8) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und ordnungsgemäß herzurichten, sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten. Wahlgrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, auch solange sie nicht belegt sind, sowie nach jeder Bestattung bis zum Ablauf von 6 Wochen ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (9) Die Grabstätte ist mit Ablauf des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten abgeräumt an die Gemeinde zu übergeben.

- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grab-

stätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (11) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabanlage sowie der Pflege von Gräbern nicht gestattet.
- (12) Bei der Abfallablagerung sind kompostierbare Grünabfälle entsprechend den vorhandenen Behältnissen von sonstigem Abfall zu trennen.
- (13) Beeinträchtigen Bäume und Sträucher die benachbarten Gräber, so kann die Friedhofsverwaltung den Schnitt oder die Beseitigung der Bäume oder Sträucher anordnen. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Anordnung nicht nachkommt.

B) Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften des Friedhofs der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen entsprechen.
- (2) Nicht zugelassen sind:
- Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen; ausgenommen sind Grabvasen und Grablichter,
 - übergroße Blumenschalen und -Vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel.

§ 27 Gebühren

Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben, die nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen durch amtliche Veröffentlichung im vollen Wortlaut und durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen.

§ 29 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht in dieser Satzung gemäße Benutzung des Friedhofes,

seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsatzung und alle Änderungen werden nach auf sichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung tritt die bisherige Friedhofsatzung vom 16.03.2001 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Mönchengladbach-Odenkirchen,
den 15. März 2011

Das Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde Odenkirchen

Siegel

gez. Grimm

gez. M. Gutsche

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen

Die Evangelischen Kirchengemeinden Odenkirchen vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung - VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Kirchhofstraße in Mönchengladbach-Odenkirchen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung und Urnenbeisetzungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 95,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 750,00 € |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 500,00 € |

(2) Rasenreihengrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung von Fehlgeburten bis 500 g auf dem „Sternenkinder“-Feld (Ruhezeit 20 Jahre) | kostenfrei |
| b) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.300,00 € |
| c) Erdbestattungen Tiefengrab 2-stellig (Ruhezeit 25 Jahre/auch als Urne möglich) | 3.900,00 € |

- | | |
|---|------------|
| d) Erdbestattung Rosengrab je Grabstelle (1- und 2-stellig) (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.500,00 € |
| e) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.200,00 € |

(3) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.450,00 € |
| b) Erdbestattung Tiefengrab 2-stellig (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.900,00 € |
| c) Urnenbeisetzung 2-stellig (Nutzungszeit 25 Jahre) | 850,00 € |
| d) Urnenbeisetzung 4-stellig (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.700,00 € |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium 2-stellig (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.600,00 € |

(4) Gemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|------------|
| a) Urnenbeisetzung naturnah (Baumbestattung / Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.200,00 € |
| b) Urnenbeisetzung auf Grabstätte mit Denkmal (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.200,00 € |

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung von Fehlgeburten bis 500 g auf dem „Sternenkinder“-Feld | kostenfrei |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 440,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 790,00 € |
| d) Urnenbeisetzung | 400,00 € |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 375,00 € |

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche bzw. Urne in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu vier Tagen, die Benutzung der Friedhofskapelle einfach ausgeschmückt, das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Öffnen und Schließen der Grabstätte.

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier ohne Beisetzung einschließlich Grunddekoration | 200,00 € |
|---|----------|

- | | |
|--|---------|
| b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag | 50,00 € |
| c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag | 30,00 € |
| d) Herrichten des Grabes für eine Bestattung pro Mitarbeiterstunde | 30,00 € |

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 816,00 € |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.777,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 375,00 € |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 628,00 € |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.257,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 188,00 € |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 188,00 € |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 520,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 188,00 € |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 50,00 € |
| (2) Zulassung von Gewerbetreibenden zu gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof inkl. dem Befahren der Friedhofswege | Jahresausweis 140,00 €
Tagesausweis 14,00 € |
| (3) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 25,00 € |
| (4) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (max. 10 Jahre) pro Jahr pro Stelle | 50,00 € |

- (5) Abräumen pro Grabstelle einschließlich aller Materialien 150,00 €

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 28 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.11.2010.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.11.2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 28.08.2007 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 02.11.2010

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. P. Heinen-Dauber gez. Silke Grimm

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nrn.:

3500050335
3500189174
3500992932
3412164711

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 9. September 2011, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 9. Juni 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500216357

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 19. September 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 17. Juni 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 06.06.11 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

4201642883

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 6. Juni 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt

von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 06.06.11 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500311182

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 7. Juni 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

**Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

Die nachstehend aufgeführten, verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurden am 10.06.2011 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nrn.:

3411599909
4212881330

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 15. Juni 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 15. Juni 2011 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500024637



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 15. Juni 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 10.06.11 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500766963

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 15. Juni 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand